

Was passiert, wenn die neue HOAI mit neuen Mindestsätzen in einem Projekt mit langen Laufzeiten in Kraft tritt

Preisrecht ist vorrangig

Es kommt oft vor, dass Auftraggeber Planungs- und Überwachungsleistungen nicht von Anfang an vergeben. Vielleicht ist die Durchführung des zu planenden Vorhabens noch nicht sicher, vielleicht will sich der Auftraggeber einen Wechsel vorbehalten. Um möglichst viel Flexibilität zu haben und bei Wunsch den Planer doch als Bauüberwacher behalten zu können, werden in solchen Fällen die Planungsleistungen bis zur Leistungsphase vier fest vergeben, die nachfolgenden Leistungen nur als Option.

Gelten vereinbarter Preis oder HOAI-Mindestsätze?

Was passiert, wenn nach dem ersten Vergabeverfahren eine neue HOAI mit neuen Mindestsätzen in Kraft tritt? Gilt der für die Option vereinbarte Preis oder die höheren Mindestsätze der HOAI?

Dies hat der BGH zu einem im geschilderten Sinn klassischen Fall entschieden, in dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer in einer ersten Phase Leistungen der



Um möglichst viel Flexibilität zu haben und bei Wunsch den Planer doch als Bauüberwacher behalten zu können, werden in vielen Fällen die Planungsleistungen nur bis zur Leistungsphase vier fest vergeben, die nachfolgenden Leistungen nur als Option. FOTO DPA

Leistungsphasen eins bis vier übertragen hat. Vor vornehmlich sah der Vertrag vor, dass er dem Auftragnehmer noch weitere Leistungen der Leistungsphasen fünf

bis acht übertragen konnte. Ausdrücklich hieß es im Vertrag aber unter anderem, dass der Auftragnehmer auf die Übertragung dieser weiteren Leistungen keinen

Rechtsanspruch hatte. Zum Zeitpunkt der ersten Vergabe galt die HOAI 2002. Es wurde eine Honorarvereinbarung für alle Leistungen geschlossen, jeweils in Höhe

der Mindestsätze nach HOAI 2002.

Diese zusätzlichen Leistungen wurden dann tatsächlich abgerufen, und zwar zu einem Zeitpunkt

nach zwischenzeitlichem Inkrafttreten der HOAI 2009 mit höheren Mindestsätzen. Der Auftragnehmer verlangte die Feststellung, dass diese und nicht die außer Kraft getretene HOAI 2002 für den Zusatzauftrag gelte. Dies hat der BGH bestätigt. Weil die Leistungen noch nicht für beide Seiten verbindlich im Ausgangsvertrag vorgesehen waren, kam ein Vertrag hierüber erst mit dem Abruf zustande und für diesen Vertrag gilt das bei seinem Abschluss geltende Recht, mithin die HOAI 2009. Die im Ausgangsvertrag enthaltene Vereinbarung eines Honorars unter den Mindestsätzen der HOAI 2009 sei nicht maßgeblich. Diese entschied der BGH unter intensiver Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Meinungen in Literatur und Rechtsprechung (Urteil vom 18. Dezember 2014, VII ZR 350/13).

Dem steht nach Auffassung des BGH auch das Vergaberecht nicht entgegen, vielmehr sei das zwingende Preisrecht als vorrangig anzusehen. Angesichts der oft langen Laufzeiten von Projekten und den hierfür geschlossenen Architektenverträgen dürfte dies viele Verträge betreffen. > FV

Vergaberecht und Arbeitsrecht

Vorgesetzte sitzen in der Zwickmühle

Vergaberecht ist für viele, die damit befasst sind, ein spannendes Rechtsgebiet an der Schnittstelle zur Projektabwicklung oder zur Entwicklung moderner Verwaltungsstrukturen. Natürlich macht es Spaß, bei einem großen Projekt beteiligt zu sein, die hierfür erforderlichen Beschaffungsstrategien mit dem geplanten Projektablauf abzustimmen, komplexe Leistungen einzukaufen und so zum Gesamterfolg beizutragen.

Wie viele Verwaltungsprozesse hat das Vergaberecht seine Feinheiten, und diese basieren auf Gesetzen, Anwendungserlassen und innerdienstlichen Weisungen. Daher ist es nicht erstaunlich, dass ein Verstoß gegen das Vergaberecht wie jedes andere dienstliche Fehlverhalten auch arbeits- und dienstrechtliche Folgen haben kann. Daher muss jeder mit dem Vergaberecht Befasste auch aus vollverstandener Eigeninteresse heraus die Vorgaben ernst nehmen und beachten.

Regeln von rein formaler oder interner Natur

Bei den Folgen kommt es natürlich immer auf den einzelnen Verstoß an. Es gibt Regeln im Vergaberecht, die rein formaler oder interner Natur sind, etwa die formale Aufbereitung von Vergabe- und Beschlussunterlagen. Auch viele vergaberechtlich relevante Pflichten haben – zumindest bei Vergabe im Unterschwellenbereich – erst einmal keine materiellen Folgen: die Kennzeichnung eingehender Angebote oder bei der VOB/A das Stanzen der geöffneten Angebote. Vorsicht ist aber geboten, wenn der Auftraggeber mit Zuwendungsmitteln arbeitet. Handelt es sich um einen so genannten schweren Verstoß, kann es zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Zuwendungsmittel kommen. Für den Auftraggeber ist dies klar erkennbar ein materieller Schaden. Daher sollten auch formale Vorschriften nicht auf die leichte Schulter genommen werden!

Ganz klar ist der Verstoß natürlich bei vorsätzlichen Verstößen gegen Vergaberecht, der Bevorzugung bestimmter Bieter und sowieso bei korruptiven Sachverhalten. Bei solchen Verstößen muss sich ein Auftragnehmer nicht über

eine außerordentliche Kündigung wundern.

Nicht immer geschieht dies mit bösem Willen. Vielleicht ist der Arbeitnehmer überzeugt, dass nur eine bestimmte Ausführung wirklich verwendbar ist. Er trägt aber das Risiko, sich zu irren und andere, praktisch genauso geeignete Angebote von vornehmlich einzuschließen, indem er unzulässig ein bestimmtes Produkt vorgibt. Es kann aber auch reichen, bestimmte kalkulationsrelevante Faktoren nur an einzelne Bieter zu geben. Sowieso verboten ist dies, wenn der Bieter so ein spekulatives Angebot auf (nur ihm als sicher bekannte) Änderungen hin formulieren kann.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen muss der Arbeitgeber im Zweifel prüfen, ob er dem Auftragnehmer erst eine Abmahnung und damit eine zweite Chance geben muss oder ob er sofort zum Mittel der Kündigung aus wichtigem Grund greifen will bzw. muss. Bei Beamten sind die entsprechenden beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Dabei steckt der verantwortliche Vorgesetzte natürlich in der Zwickmühle, bei einem zu laschen Vorgehen (und vielleicht späteren weiteren Vorkommnissen) wird man immer auch nach seiner Vorgehensweise fragen.

Viele Vergaben sind sehr öffentlichkeitswirksam

Dazu kommt, dass viele Vergaben sehr öffentlichkeitswirksam sind. Sicherlich eines der prominentesten Beispiele ist im Moment der Flughafen BER – die Korruptionsvorwürfe dort gegen einen Mitarbeiter dürften wohl zur aktuellen politischen Allgemeinbildung gehören. Im lokalen Bereich ist das ähnlich, wie Internet-Recherchen mit entsprechenden Stichworten schnell zeigen, bei denen schnell zahlreiche Fälle aus der Lokalpresse gefunden werden können.

Außer der Kündigung kommen aber auch Rückgriffsansprüche des Arbeitgebers in Frage. Wurde er durch das Handeln des ehemaligen Arbeitnehmers – oder ehemaligen Beamten – geschädigt, wird er dies regelmäßig genau prüfen, allein damit der Verantwortliche nicht selber eine Pflichtverletzung begeht. > FV



Technikchamp.

Produktivität powered by SYNERGO®

IT-Leiter Herbert R. liebt privat wie beruflich ebenso leistungsfähige wie leichtgängige Produktsysteme, bei denen man nicht strampeln muss, sondern schnell und effizient nach vorne kommt.

Egal, wie Sie es mit Ihrer kommunalen IT halten: Mit der neuen AKDB-Generation kommunaler Fachverfahren auf SYNERGO®-Basis kommen Sie immer schnell in die Gänge. Ob autonom bei Ihnen vor Ort oder als Hosting-Service durch das BSI-zertifizierte Rechenzentrum der AKDB – Sie behalten immer einen kühlen Kopf. Automatisierte Installations- und Updateroutinen sorgen genauso für einen produktiven Betrieb wie die fachverfahrenübergreifende Administration oder die zentralen Funktionen und Dienste. Für ein gehostetes SYNERGO®-Fachverfahren genügt als Arbeitsplatz ein internetfähiger PC. An teure Servertechnologie, Datenbanklizenzen und ausgeklügelte Sicherheitskonzepte für Datensicherheit und Datenschutz müssen Sie keine Gedanken verschwenden. Das wirkt nicht nur ungeheuer befreiend, sondern schont auch Ihren Haushalt – bei maximalem Investitionsschutz und höchster Produktivität.

Neugierig? Dann überzeugen Sie sich, wie leichtfüßig und wirtschaftlich die neue Verfahrensgeneration SYNERGO® ist.

www.akdb.de/synergo

NEU

Entdecken Sie jetzt die neuen Fachverfahren OK.GEWERBE, OK.JUS, OK.VERKEHR und viele weitere zukunftssichere Lösungen auf Basis SYNERGO®.

AKDB
Innovativ. Kraftvoll. Partnerschaftlich.